Informationen zur Anerkennung von Flächenagenturen in M-V

(Stand: Januar 2016)

In Mecklenburg-Vorpommern bedürfen Flächenagenturen einer formalen Anerkennung. Diese kann gem. § 14 Abs. 1 ÖkoKtoVO M-V vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) auf Antrag erteilt werden. Das Anerkennungsverfahren soll sicherstellen, dass eine Flächenagentur die ihr übertragenen, umfangreichen Aufgaben ordnungsgemäß, fachkundig und dauerhaft durchführen kann. Dafür hat der Antragsteller den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 ÖkoKtoVo M-V zu erbringen, wobei für Anstalten des öffentlichen Rechts nur die Nummern 1 bis 3 maßgeblich sind.

Hiermit informiert das LUNG, welche Angaben und Unterlagen bei der Antragstellung eingereicht werden müssen:

Teil A. § 14 Abs. 2 Nummer 1 (in Verbindung mit Nummer 5): Nachweis der fachlichen Eignung und des für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen qualifizierten Personals

- Benennung einer in der antragstellenden Agentur für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen verantwortlichen Person/Dienstposten
- Benennung der mit den Kompensationsmaßnahmen befassten Personen in der antragstellenden Agentur; beruflicher Werdegang und Qualifikationsnachweis der benannten Personen
- Soweit die antragstellende Agentur <u>nicht ausschließlich</u> mit der Bereitstellung von Kompensationsmaßnahmen befasst ist und über territorial tätige Strukturen verfügt, deren Tätigkeit sich auf die Kompensationsmaßnahmen auswirken kann: Nachweis der innerdienstlichen Weisungsbefugnis des Kompensationsverantwortlichen gegenüber der örtlich zuständigen Ebene im Hinblick auf die Kompensationsmaßnahmen

Teil B. § 14 Abs. 2 Nummer 2: Nachweis der Erfahrung in Planung und Ausführung von Naturschutzmaßnahmen sowie deren Nachkontrollen

Referenzliste der durch den Verantwortlichen oder die benannten Personen betreuten, abgeschlossenen und dauerhaft wirksamen Naturschutzmaßnahmen

Teil C. § 14 Abs. 2

Nummer 3: Wirtschaftliche Gewähr für Durchführung und dauerhafte Sicherung

- Soweit sich die antragstellende Agentur <u>nicht ausschließlich</u> mit der Bereitstellung von Kompensationsmaßnahmen befasst: Nachweis über die Bildung einer geeigneten internen Struktur, die die Vorlage eines auf das Geschäft mit Kompensationsmaßnahmen bezogenen Finanzberichtes ermöglicht (bei juristischen Personen des Privatrechtes zusätzlich einer Wirtschaftsprüfung zu unterziehen, vgl. § 14 Abs. 5)
- Angabe und Erläuterung des verfügbaren Flächenvorrates für dauerhaft wirksame Kompensationsmaßnahmen (bis 30 ha Angabe der Flurstücke, ab 30 ha summarische Angabe, jeweils einschließlich Erläuterung)
- Mind. 2 Beispiele für im Grundbuch bereits eingetragene dingliche Sicherungen einer dauerhaft wirksamen Kompensationsmaßnahme der antragstellenden Agentur

Nummer 4 (entfällt bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts): Insolvenzfestigkeit

 Nachweis, dass die Agentur insolvenzfest ist oder rechtlich in gleichwertiger Weise, insbesondere durch ihre Gesellschafter, sicherstellt, dass sie im Land Mecklenburg-Vorpommern dauerhaft zur Erfüllung der nach Absatz 1 zu erbringenden Leistungen in der Lage ist. Hierfür ist i. d. R. eine entsprechende Gesellschaftergarantie (sog. Patronatserklärung) vorzulegen.

Finanzielle Sicherung durch Rückstellugen bzw. Rücklagen

Die Anerkennung als Flächenagentur kann die Erlaubnis beinhalten, für eigene Ökokonto-Maßnahmen mit dauerhaftem Unterhaltungsbedarf den Kapitalstock nicht auf einem Treuhandkonto, sondern durch eigene Rückstellungen oder Rücklagen zu sichern (gem. § 4 Abs. 5 Satz 6). Ein entsprechendes Interesse des Antragstellers ist im Anerkennungsantrag gesondert zu bekunden. Diese Erlaubnis kann erteilt werden, wenn eine Gewährleistung vorliegt, dass die eigenen Rücklagen und Rückstellungen des Antragstellers eine Sicherheit bieten, die der eines Treuhandkonto gleichwertig ist. Hierfür ist i. d. R. eine Gesellschaftergarantie (sog. Patronatserklärung) vorzulegen (vgl. Teil C Nummer 4).

Jahresbericht

Bei erfolgreicher Anerkennung besteht für die Flächenagentur gem. § 14 Abs. 5 die Pflicht zur Vorlage eines Jahresberichtes bei der oberen Naturschutzbehörde gem. den Strukturvorgaben des LUNG.

Kontakt

Anträge sind zu richten an:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Abteilung Naturschutz und Naturparke Dez. 200 Goldberger Strasse 12 18273 Güstrow

Ansprechpartner für Rückfragen:

Angelika Fuß

Telefon: 03843 777-200

Email: angelika.fuss@lung.mv-regierung.de